

AG Augsburg

Urteil vom 08.05.2018

Aktenz.: 32 OWi 603 Js 127440/17

Tenor

I. Der Betroffene ... ist schuldig vorsätzlich als Gewerbetreibender entgegen § 10 Abs. 3 und 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) ein dort genanntes Produkt angeboten zu haben.

Der Betroffene wird deswegen mit einer Geldbuße von 1.000,00 Euro belegt.

II. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewandte Rechtsvorschriften: § 28 Abs. 1 Nr. 13 JuSchG

Gründe:

I.

Der x-jährige ... Betroffene ist alleinerziehender Vater von zwei 8 und 9 Jahre alten Kindern, mit denen er im elterlichen Haus lebt. Er ist gelernter technischer Zeichner und hat früher u.a. Websites erstellt und gestaltet.

Seit vier Jahren ist der Betroffene im Online-Versandhandel tätig und bietet E-Zigaretten mit Zubehör und Liquids an.

Wie der Betroffene in der Hauptverhandlung angab, habe er in den ersten Jahren einen monatlichen Umsatz von ca. 5.000,00 Euro gehabt. Seit der Änderung des Jugendschutzgesetzes sei der Umsatz stark zurückgegangen, in den letzten Monaten habe er nur noch einen Umsatz von jeweils 500,00 Euro gehabt.

Er nehme auch seit Ende 2016 keine Neukunden mehr an. Um finanziell über die Runden zu kommen, verkaufe er über ebay seine Oldtimer-Radiosammlung.

II.

Der Betroffene ist Betreiber der Firma F mit dem angeschlossenen

Internet-Online-Versandhandel „www.F...“ mit Sitz in B und bietet vor allem elektronische Zigaretten, elektronische Shishas und Liquids an.

Auf seiner Internetseite wird unter der Rubrik „Bezahlung“ folgendes ausgeführt:

„Wir akzeptieren folgende Zahlungsmöglichkeiten:

PayPal, Überweisung (Zahlung) bei Abholung ...

Bei Zahlung per PayPal erhalten Sie unsere Kontodaten über die PayPal-Abwicklung.

Sie können Ihre Ware auch bei Abholung (nur nach Terminvereinbarung!) in bar bezahlen“.

Auf der Internetseite ist noch folgendes vermerkt:

„Wichtiger Hinweis: Kein Verkauf an Personen unter 18 Jahren!“

Eine sichere Altersverifikation der Besteller und Empfänger erfolgt nicht.

Das Zahlungssystem „PayPal“ entspricht nicht den Anforderungen an ein sicheres Online-Altersverifikationssystem, so dass die Bestellung der mit Altersbeschränkung versehenen Waren wie E-Zigaretten, E-Shishas und Liquids auch Personen unter 18 Jahren möglich ist.

Der Betroffene hat auch durch die gewählte Versandweise bei DHL - Service Alterssichtprüfung - nicht sichergestellt, dass die Sendung ausschließlich einem volljährigen Adressaten persönlich ausgehändigt wird.

Beides war dem Betroffenen auch bekannt, da bereits im Jahr 2016 gegen ihn von der Stadt B - Amt für Kinder, Jugend und Familie, Fachbereich Jugendschutz - unter dem Aktenzeichen ... ein gleichgelagertes Bußgeldverfahren durchgeführt worden war, welches den Zeitraum 01.04.2016 bis 18.10.2016 betraf. Das Verfahren wurde zwar mit Verfügung der Stadt B vom 15.03.2017 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) eingestellt, der Betroffene wurde aber von der Stadt B mit Schreiben vom 15.03.2017 “zur Vermeidung eines möglichen erneuten Verfahrens“ darauf hingewiesen, dass das Zahlungssystem PayPal nicht die erforderliche Altersverifikation durchführe, er jedoch als Betreiber eines Versandhandels sicherstellen müsse, dass ein Versand an Kinder und Jugendliche nicht möglich sei.

Trotz dieses Hinweises führte der Betroffene auch in der Folgezeit seinen Internetversandhandel ohne Änderungen fort, d.h. bot ab 19.10.2016 weiterhin fortlaufend mit Altersbeschränkung versehene Waren - E-Zigaretten, E-Shishas und Liquids - auch Personen unter 18 Jahren an und ermöglichte die Abgabe bzw. den Versand an diese.

III.

Die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen beruhen auf dessen eigenen Angaben in der Hauptverhandlung.

Der unter Ziffer II. festgestellte Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund:

- der Angaben des Betroffenen, soweit diesen gefolgt werden konnte
- der in Augenschein genommenen Internetseite unter www.F...
- der verlesenen, aus dem Internet unter „www.pay-pal.com/de“ ausgedruckten Pay-Pal-Nutzungsbedingungen (letzte Aktualisierung: 27.04.2017)

- der verlesenen Informationen der DHL über den Service Alterssichtprüfung (aus dem Internet ausgedruckt am 05.03.2018)
- der verlesenen Informationen der DHL über den Service des Ident-Checks (Stand: 10/2017)
- den glaubhaften Angaben des Zeugen X und des
- in Augenschein genommenen und verlesenen Auslieferungsnachweises der DHL vom 19.11.2016
- der teilweise verlesenen Verfahrensakte ... der Stadt B - Amt für Kinder, Jugend und Familie

Der Betroffene* gab an, bei PayPal könne sich nur anmelden, wer volljährig sei. Im PayPal-System gäbe es eine Kontoverifizierung, wodurch sichergestellt werde, dass Bankkonto- oder Kreditkarteninhaber und PayPal-Kontoinhaber wirklich zusammengehören und Jugendliche ausgeschlossen seien. Der Jugendschutz sei somit beachtet worden. Die Versendung seiner Waren erfolge stets über DHL mit Alterssichtprüfung.

Nach den PayPal-Nutzungsbedingungen (letzte Aktualisierung: 27.04.2017) erbringt PayPal allerdings ausschließlich Zahlungsdienstleistungen und weist ausdrücklich darauf hin, dass „das Risiko besteht, dass sie es mit Minderjährigen zu tun haben oder mit Personen, die unter falschem Namen auftreten“.

Ausweislich der verlesenen Informationen der DHL über ihren Service Alterssichtprüfung (aus dem Internet ausgedruckt am 05.03.2018) prüft der Zusteller das Alter der Empfangsperson (Empfänger oder andere empfangsberechtigte Person) anhand eines amtlichen Lichtbilddokumentes, wobei empfangsberechtigt nicht nur der angegebene Empfänger, sondern auch der durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene Empfangsbevollmächtigte sowie Angehörige des Empfängers und andere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen sind.

DHL weist zudem ausdrücklich auf folgendes hin:

„DHL übernimmt keine Verantwortung und Gewähr dafür, dass der Service, Alterssichtprüfung‘ besondere gesetzliche Anforderungen über die Auslieferung der Sendungen (z.B. Jugendschutzgesetz) erfüllt. Es ist in der Verantwortung des Absenders, die Versand- und Dokumentationsart zu wählen, die den gesetzlichen Anforderungen an den Sendungsinhalt entspricht.“

Als zuverlässige Identitäts- und Altersprüfung bietet DHL seit Längerem den wesentlich teureren Ident-Check an:

Bei dieser Zustellung werden Sendungen nur an den Empfänger persönlich übergeben nach ausweisgestützter dokumentierter Identifikation.

Die Bestellung des existenten [Minderjährigen] M, ausgeführt durch seinen Stiefvater, den Zeugen X, wurde vom Betroffenen entgegengenommen und die bestellten 3 „PURE TABAKAROMA Liquid von SC mit Nikotin LOW - 6mg“ auch tatsächlich an M versandt.

Der Zeuge X gab an, er betreibe seit 2015 ebenfalls einen Online-Versandhandel für E-Zigaretten, Liquids und Zubehör. Er verwende zwar auch PayPal, bei ihm sei aber im Online-Shop ein „plug-in“

d.h. eine Software-Erweiterung installiert, durch die die Ausweisdaten der Besteller abgefragt werden würden.

Im Sommer 2016 sei er bei Recherchen auf die Webseite des Betroffenen gestoßen. Zu diesem Zeitpunkt sei in der Branche bereits bekannt gewesen, dass „PayPal“ keine Altersüberprüfung vornehme. Er habe den Betreiber mittels eines Feedback-Formulars darauf aufmerksam gemacht und dann für seinen Stiefsohn M, nachdem er für diesen - zunächst mit falschem Geburtsdatum ein PayPal-Konto eingerichtet hatte, über die betreffende Webseite beim Betroffenen Liquids bestellt, die dann auch tatsächlich an seinen Stiefsohn versandt worden seien. Letztlich sei die Sendung ihm als Bevollmächtigten seines Stiefsohnes ausgehändigt worden (Sendung wurde von dem Zeugen X der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt und befindet sich bei den Asservaten).

Auf dem verlesenen Auslieferungsbeleg der DHL Nr. ... ist als Empfänger M vermerkt und als „Status“ angegeben „Die Sendung wurde mit Alterssichtprüfung ausgeliefert, 19.11.2016, 13.50 Uhr“ ausgeliefert an „Bevollmächtigter (03): X“.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des geänderten Jugendschutzgesetzes dürfen Tabakwaren, andere nikotinhaltige Erzeugnisse sowie nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, deren Behältnisse sowie Liquids Minderjährigen im Versandhandel weder angeboten noch an diese abgegeben werden (§ 10 Abs. 3 und 4 JuSchG), es sei denn, es wird sichergestellt, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt (§ 1 Abs. 4 JuSchG).

Zur Erreichung eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen wird von den Obersten Landesjugendbehörden eine zweistufige Altersprüfung für notwendig erachtet d.h. sowohl bei der Bestellung als auch bei der Auslieferung der Ware müsse die Volljährigkeit überprüft werden.

Nachdem der (Online-)Versandhandel gerade bei der jungen Generation favorisiert wird und zu einem Massengeschäft geworden ist, wäre eine solche zweistufige Prüfung für den Versandhandel altersbeschränkter Waren eine erhebliche Erschwernis. Nach Auffassung des Gerichts muss in jedem Fall zumindest sichergestellt sein, dass solche Waren nicht an Personen unter 18 Jahren ausgeliefert werden können.

Der Betroffene hat zwar auf seiner Internetseite darauf hingewiesen, dass kein Verkauf an Personen unter 18 Jahren erfolge. Er hat aber nicht sichergestellt, dass auch tatsächlich kein Verkauf und keine Auslieferung an Kinder und Jugendliche erfolgen kann. Dies zeigt die Bestellung des Zeugen X für seinen minderjährigen Stiefsohn.

Dem Betroffenen war diese „Sicherheitslücke“ auch bekannt, da bereits im Jahr 2016 von der Stadt B, Amt für Kinder, Jugend und Familie unter dem Aktenzeichen ... gegen ihn wegen des Vorwurfs des Versandhandels mit elektronischen Zigaretten ohne Altersnachweis ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt worden war. Die Stadt B hatte den Betroffenen „zur Vermeidung eines möglichen erneuten Verfahrens“ auch noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Zahlungssystem PayPal nicht die erforderliche Altersverifikation durchführe, er jedoch als Betreiber eines Versandhandels sicherstellen müsse, dass ein Versand an Kinder und Jugendliche nicht möglich sei.

Trotz dieses Hinweises führte der Betroffene auch in der Folge seinen Internetversandhandel ohne Änderungen fort.

IV.

Der Betroffene hat sich damit folgender Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht:

Vorsätzlich als Gewerbetreibender entgegen § 10 Abs. 3 und 4 JuSchG ein dort genanntes Produkt angeboten zu haben, § 28 Abs. 1 Nr. 13 JuSchG.

V.

Gemäß § 28 Abs. 5 JuSchG sieht das Gesetz für einen solchen Verstoß eine Geldbuße von 5,00 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG) bis 50.000,00 Euro vor.

Innerhalb dieses Bußgeldrahmens hat das Gericht berücksichtigt, dass es sich um eine Dauerordnungswidrigkeit handelt und der Betroffene vorsätzlich gehandelt hat.

Ausgehend von einem Regelbußgeldsatz von 2.000,00 Euro hält das Gericht für den Dauerverstoß unter Berücksichtigung der eingeschränkten wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG eine Geldbuße von 1.000,00 Euro für angemessen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 OWiG, 465 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO).

Als Verurteilter hat der Betroffene die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen zu tragen.

* = im Original fettgedruckt